

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten
1082 Wien, Rathaus
4000-82317

Telefax:

4000-99-82310

e-mail:

post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 1876/01

Wien, 9. November 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (25. Novelle zum BSVG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (26. Novelle zum GSVG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Beamten-Kranken- und Unfallversi-
cherungsgesetz geändert wird (29. Novelle
zum B-KUVG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Sozialversiche-
rung freiberuflich selbständig Erwerbstäti-
ger geändert wird (12. Novelle zum FSVG);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Notarversicherungsgesetz 1972 ge-
ändert wird (10. Novelle zum NVG 1972);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (59. Novelle zum ASVG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 21.175/1-11/01

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 16. Oktober 2001, übermittelten Entwurf einer 59. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG und einer 29. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 7 ASVG):

Bedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, deren Dienstverhältnis auf einer dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG gleichartigen landesgesetzlichen Regelung beruht und nach Ablauf des 31. Dezember 2000 begründet wird, sind seit der 28. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz kranken- und unfallversichert (§ 1 Abs. 1 Z 17 lit. b B-KUVG). Dies gilt auch für Personen, die auf Grund eines derartigen Dienstverhältnisses eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind (§ 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG). Sofern diese Personen im Erkrankungsfall Leistungsansprüche gegenüber einer im § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG angeführten Krankenfürsorgeeinrichtung haben, wie z. B. gegenüber der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sind sie von der Krankenversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ausgenommen. Es wäre daher sinnvoll, § 10 Abs. 7 ASVG dahingehend zu ergänzen, dass Bescheinigungen des Pensionsversicherungsträgers über den vorläufigen Beginn der Krankenversicherung für Pensionisten nicht nur Krankenversicherungsträgern, sondern auch Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG zuzustellen sind.

Zu Z 31 (§ 76 Abs. 3 ASVG) und Z 51 (§ 294 Abs. 3 ASVG):

Grundsätzlich wird es als wünschenswert erachtet, von einer pauschalierten Unterhaltsanrechnung abzusehen, da in diesem Fall auf die tatsächliche finanzielle Situation der Selbstversicherten (in den meisten Fällen wird es sich um geschiedene Frauen handeln)

nicht eingegangen werden kann.

Dem Entwurf ist jedoch nicht zu entnehmen, in welcher Form nunmehr auf die Unterhaltshöhe geschlossen wird bzw. wie die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse seitens der Selbstversicherten nachzuweisen sind (Gerichtsbeschluss, -urteil bzw. andere Nachweise - wie Kontoauszüge - über den tatsächlich bezogenen Unterhalt).

Zu Z 32 (§ 81a ASVG):

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die Abstimmung der Informations- und Aufklärungspflicht der Versicherungsträger gegenüber den Versicherten mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen dem Wesen der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger widerspricht und daher abzulehnen ist.

Zu Z 93 (§ 597 Abs. 5 ASVG bzw. § 203 Abs. 2 B-KUVG):

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen geringfügig beschäftigte Vertragsbedienstete gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 B-KUVG von der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ausgenommen werden. Diesbezüglich wäre klarzustellen, dass Vertragsbedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die während der Eltern-Karenz im Rahmen ihres karenzierten privatrechtlichen Dienstverhältnisses gemäß den für sie geltenden dienstrechtlichen Normen bei ihrem Dienstgeber Dienstleistungen erbringen und dafür eine Vergütung erhalten, die die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, nicht unter den Begriff der geringfügig beschäftigten Vertragsbediensteten im Sinne des § 203 Abs. 2 B-KUVG und § 597 Abs. 5 ASVG fallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Reinhold Moritz

Mag. Sabine Bollinger

Senatsrat

